

Satzung des Golf Clubs Schloß Vornholz e.V.

(Stand nach Beschlussfassung der MGV vom 29.03.2019)

§1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Golfclub Schloss Vornholz e. V.“. Er hat seinen Sitz in Ostenfelde und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§2

Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

Zweck des Vereins ist es, den Golfsport (§ 52 (2) Nr. 21 AO) zu pflegen. Der Verein fördert sowohl den Breiten- wie auch den Leistungssport und dient damit der Gesundheit seiner Mitglieder und der Heranführung der Jugend an eine regelmäßige sportliche Betätigung, speziell an den Golfsport.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird über das Vereinsvermögen nach Maßgabe des § 20 dieser Satzung verfügt.

Der Verein lehnt parteipolitische und konfessionelle Bestrebungen ab.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Herstellung und Unterhaltung einer Golfplatzanlage mit allen dazugehörigen Gebäuden und Einrichtungen, durch Organisation des Golfspielbetriebes einschließlich der Schaffung von Trainingsmöglichkeiten und Vermittlung der Regelkunde, durch Ausrichtung von vereinsinternen, überörtlichen und überregionalen Wettspielen sowie sonstigen sportlichen Veranstaltungen im Amateurbereich. Weiterer Schwerpunkt ist die Jugendarbeit. Sie wird insbesondere gefördert durch Jugendtraining, Jugendturniere und Jugendmeisterschaften sowie die Unterstützung von Reisen zu auswärtigen Jugendsportveranstaltungen.

Der Verein strebt im Übrigen eine Zusammenarbeit mit Organisationen und Einrichtungen an, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen.

§3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4

Mitglieder

Die in der Satzung verwendeten Bezeichnungen für natürliche Personen sind geschlechtsneutral gemeint und bezeichnen – unabhängig von ihrer grammatikalischen Form – sowohl weibliche als auch männliche natürliche Personen.

Der Verein hat:

- a) ordentliche und außerordentliche aktive Mitglieder,
- b) passive - d.h. fördernde Mitglieder,
- c) Zweitmitglieder,
- d) Ehrenmitglieder,
- e) Mitglieder für 12 Monate
- f) Mitglieder für 3 Monate
- g) Fernmitglieder

Außerordentliche Mitglieder sind junge Mitglieder, die bei Beginn eines Geschäftsjahres das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die in unterschiedliche Altersklassen mit unterschiedlichen Beiträgen, Aufnahmegebühren und Umlagen eingeteilt werden können. Mit Erreichen dieser Altersgrenze wird die Mitgliedschaft ohne weitere Voraussetzungen in eine ordentliche Mitgliedschaft überführt und es sind die gemäß § 8 von der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge, Aufnahmegebühren und ggf. zu diesem Zeitpunkt bereits beschlossene Investitionsumlagen oder zweckgebundene Umlagen zu entrichten.

Außerordentliche aktive Mitglieder sind darüber hinaus Zweitmitglieder, Mitglieder für 12 Monate, Mitglieder für 3 Monate und Fernmitglieder.

Alle anderen aktiven Mitglieder sind ordentliche Mitglieder. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die den Zweck des Vereins unterstützen und an seinen Einrichtungen teilnehmen, aber keinen Golfsport betreiben.

Aktive Zweitmitglieder sind ordentliche Mitglieder, die mit dem Aufnahmeantrag die Voll-Mitgliedschaft in einem anderen Golfclub, der dem DGV (Deutscher Golf Verband e. V.) angehört, nachweisen können (Heimatclub) und diese Erstmitgliedschaft im Heimatclub für die Dauer der Zweitmitgliedschaft im Golf Club Schloss Vornholz e. V. fortsetzen. Der Jahresbeitrag muss mindestens der Höhe des Jahresbeitrages eines ordentlichen Mitglieds des Golf Club Schloss Vornholz e. V. entsprechen. Von der Mitgliederversammlung beschlossene Umlagen müssen auch von Zweitmitgliedern bezahlt werden (s. § 8, Abs. 3). Mitglieder, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes ohne Personaldiskussion durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Aktive Fernmitglieder sind ordentliche Mitglieder, die einen ersten, ständigen Wohnsitz haben, der mindestens 100 km Luftlinie vom Sitz des Golf Club Schloss Vornholz e. V. entfernt liegt.

In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand Abweichungen in Bezug auf die Mitgliedschaft und Beträge sowie Umlagen zulassen.

§5

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

Die Mitgliedschaft einer juristischen Person ist auf einen Zeitraum von 20 Jahren beschränkt. Die juristische Person ist verpflichtet, bis zum 31.12. eines jeden Jahres für das Folgejahr eine Person zur Ausübung der Mitgliedschaftsrechte zu benennen.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist dem Vorstand schriftlich einzureichen. Der Antrag jugendlicher Mitglieder ist von den gesetzlichen Vertretern zu unterzeichnen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er benachrichtigt den Antragsteller von seiner Entscheidung; er ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe bekannt zu geben. Die Zahl der möglichen aktiven Mitglieder ist durch die Platzkapazität begrenzt. Die jeweils gültige Zahl legt der Gesamtvorstand fest.

Die Mitgliedschaft kann nur erworben werden, wenn der Antragsteller eine Einzugsermächtigung für Beiträge, Aufnahmegebühren, Investitionsumlage und Umlagen erteilt. Die Aufnahme gilt als vollzogen, sobald die mit der Aufnahme in Rechnung gestellten Beträge an den Club gezahlt worden sind.

§6

Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Clubs nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und getroffenen Anordnungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Den passiven Mitgliedern steht jedoch das Recht, auf dem Golfplatz zu spielen, nicht zu. Die ordentlichen aktiven und die passiven Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht und gleiches Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Zur Ausübung des aktiven Wahlrechts ist die persönliche Anwesenheit in der Mitgliederversammlung notwendig. Die außerordentlichen aktiven Mitglieder haben Anspruch auf ermäßigte Beitragszahlung und/oder auf Ermäßigung/Verzicht bei Aufnahmegebühren und Umlagen. Außerordentliche Mitglieder über 18 Jahren haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht und das aktive Wahlrecht.

Mitglieder für 3 und 12 Monate sind nicht stimm- und wahlberechtigt.

§7

Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins ergebenden Pflichten zu erfüllen. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen zu befolgen. Das gilt in besonderem Maße für Beschlüsse und Anordnungen, die die Pflege und Nutzung des Golfplatzes betreffen. Alle Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, sind zur Beitragszahlung verpflichtet.

§8

Beitrag und Umlagen

Alle ordentlichen und außerordentlichen aktiven und passiven Mitglieder haben für die Dauer der Mitgliedschaft Beträge gemäß einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung zu zahlen. Die ordentlichen aktiven Mitglieder haben bei der Entrichtung der Beiträge die Möglichkeit, zwischen Monats- und Jahresbeiträgen zu wählen.

Neumitglieder zahlen mit dem ersten Beitrag die im Zeitpunkt der Aufnahme gültigen Jahres-/und Monatsbeiträge und die gültige Aufnahmegebühr sowie eine durch die Mitgliederversammlung festgelegte Investitionsumlage oder sonstige zweckgebundene Umlage. Der erste Beitrag, sofern es sich um einen Jahresbeitrag handelt, ist auf volle Monate gerundet anteilig zu zahlen.

Die Höhe der Beiträge und Aufnahmegebühren wird in einer Beitragsordnung von den Mitgliedern in der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Gesamtvorstand unterbreitet dafür einen Vorschlag. Die Jahresbeiträge sind zum 1. Januar eines jeden Geschäftsjahres fällig, die Monatsbeiträge jeweils zum 1. jeden Monats. Sie werden im Einzugsverfahren abgebucht; gleiches Verfahren ist für die Aufnahmegebühr und ggf. für Umlagen anzuwenden.

Die Mitgliederversammlung kann in besonderen Fällen die Erhebung einer zweckgebundenen Umlage für ordentliche Mitglieder beschließen.

Die Mitgliederversammlung kann für die ordentlichen und außerordentlichen aktiven und passiven Mitglieder die Erhebung einer Investitionsumlage beschließen.

Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann auf dessen Antrag der Beitrag und/oder die Umlagen gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über einen Stundungs- oder Erlassantrag entscheidet der Vorstand.

§9

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Tod des Mitgliedes,
- b) durch den Austritt des Mitgliedes aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist mit eingeschriebenem Brief an den Vorstand zu richten. Sie wirkt zum Ablauf des Geschäftsjahres, wenn sie beim Vorstand spätestens bis zum 30. September dieses Geschäftsjahres eingegangen ist.
- c) Durch den Ausschluss aus dem Verein. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn das Mitglied das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit nachhaltig geschädigt oder gegen die Satzung in erheblichem Maße verstoßen oder Anordnungen der Vereinsorgane schwerwiegend zuwidergehandelt oder sich wiederholt grob

unsportlich verhalten hat. Dem Betroffenen ist der schriftlich begründete Beschluss des Vorstandes zuzustellen. Der Betroffene hat die Möglichkeit, innerhalb einer Frist von vier Wochen seit dem Zeitpunkt der Zustellung den Ehrenrat anzurufen. Die Anrufung des Ehrenrates hat bis zu einer endgültigen Entscheidung durch den Ehrenrat eine aufschiebende Wirkung im Hinblick auf den Ausschlussbeschluss des Gesamtvorstandes.

d) Grundsätzlich im Fall der Nichtzahlung von Jahrsbeiträgen, Aufnahmegebühren, Investitionsumlage und Umlage nach Ablauf einer Frist von einem Monat nach Zugang der zweiten Zahlungsaufforderung. Über Ausnahmen entscheidet nach Anhörung des Mitgliedes der Vorstand.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein. Eine Rückzahlung von Aufnahmegebühr, Beiträgen oder Umlagen erfolgt nicht.

§10

Ehrenpräsidentschaft

Der Gründungspräsident ist Ehrenpräsident. Die Mitgliederversammlung hat das Recht auch weitere Personen, die als Präsidenten für den Golfclub in herausragender, über die übliche Führung des Amtes hinausgehender Weise tätig waren, zu Ehrenpräsidenten zu ernennen. Dies geschieht durch Vorschlag aus der Mitgliedschaft. Die Entscheidung trifft die Mitgliederversammlung ohne Personaldiskussion mit einfacher Mehrheit. Ein Ehrenpräsident hat das Recht, in einzelnen den Golfclub betreffenden Fragen auf seinen Antrag hin vom Gesamtvorstand angehört zu werden; im Übrigen gelten für den Ehrenpräsidenten die Rechte, die auch Ehrenmitglieder zustehen.

§11

Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) der Ehrenrat.

§12

Mitgliederversammlung

Jährlich findet in den ersten vier Monaten des Jahres eine Mitgliederversammlung statt; sie besteht aus den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss durch den Vorstand mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgen. Sie muss die Tagesordnung enthalten.

Die Einladung erfolgt per einfachem Brief, Telefax oder E-Mail an die dem Vorstand zuletzt bekannt gewordene Adresse, Telefax-Nummer oder E-Mail-Adresse eines jeden Mitgliedes.

Anträge zur Tagesordnung sind bis zum 15. Januar dem Vorstand schriftlich mit Begründung einzureichen. Die Anträge sind in die Tagesordnung aufzunehmen.

Die Mitgliederversammlung kann durch $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder bestimmen, dass die Tagesordnungspunkte wieder von der Tagesordnung abzusetzen sind. Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist der Jahreshaushaltsabschluss des vergangenen Jahres, der vom Schatzmeister zu erstellen ist und der Haushaltsplan für das neue Jahr, den Mitgliedern schriftlich vorzulegen, die darüber abstimmen.

Bei anstehenden Wahlen ist der nach Lebensjahren ältere Rechnungsprüfer Wahlleiter.

§13

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung erörtert den Jahresbericht des Gesamtvorstandes und der Rechnungsprüfer. Sie beschließt über die Entlastung des Gesamtvorstandes, über vorliegende Anträge nach § 12 Abs. 5 und den Haushaltsplan. Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Gesamtvorstandes und die des Ehrenrates für einen Zeitraum von jeweils drei Jahren, sowie die Rechnungsprüfer jährlich. Wiederwahl ist zulässig. Das Vorschlagsrecht steht jedem Mitglied in der Mitgliederversammlung zu.

§14

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig und stehen Beschlussfassungen an, so kann der Vorstand nach Ablauf von 20 Minuten ohne Einhaltung von Fristen und Formen eine zweite Versammlung abhalten unter der Voraussetzung, dass in der Einberufung der beschlussunfähigen Versammlung auf diese Möglichkeit hingewiesen worden ist. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sofern das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen, erfolgt die Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit (mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, wobei Enthaltungen zur Errechnung des Mehrheitsverhältnisses nicht berücksichtigt werden). Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Soll eine Abstimmung geheim erfolgen, so ist auf Antrag eines Mitgliedes geheim abzustimmen.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Jedem teilnehmenden Mitglied wird auf Wunsch ein Exemplar des Ergebnisprotokolls der vorangegangenen Mitgliederversammlung ausgehändigt.

§15

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Gesamtvorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des

Vereins muss der Gesamtvorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§16

Vorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus:

- a) dem Präsidenten als 1. Vorsitzenden;
- b) einem oder zwei stellvertretenden Präsidenten als 2. Vorsitzende
- c) dem Schatzmeister;
- d) dem Schriftführer;
- e) dem Spielführer;
- f) dem Jugendwart;
- g) dem Platzwart.

Der 1. Vorsitzende, die ein oder zwei 2. Vorsitzenden und der Schatzmeister bilden den Vorstand gem. § 26 BGB. Jeweils zwei Mitglieder dieses Vorstandes gem. § 26 BGB vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB.

Der Gesamtvorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Gesamtvorstand bleibt jedoch über seine Amtszeit hinaus bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines neuen Gesamtvorstandes im Amt.

Der Gesamtvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

Aufgaben und Verantwortungsbereich des Vorstandes werden zunächst durch die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Clubs. Ihm obliegt die Verwaltung und Verwendung der Clubmittel.

Jedes Vorstandsmitglied übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens bis zu drei Beisitzern aus dem Kreis der Mitglieder zu bestimmen.

Scheidet ein Gesamtvorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist der Gesamtvorstand befugt, bis zur nächsten Mitgliederversammlung das Vorstandsamt kommissarisch zu besetzen. Die Amtsdauer des auf der nächsten Mitgliederversammlung Zugewählten endet mit der der übrigen Gesamtvorstandsmitglieder.

Für den Fall des Ausscheidens von zwei geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§17

Ordnungsgewalt

Die Vereinsstrafgewalt obliegt dem Gesamtvorstand. Bei Verstößen gegen die Satzung, vereinsschädigendem Verhalten oder unsportlichem Verhalten eines Mitgliedes kann der Gesamtvorstand anstelle eines Ausschlusses gem. § 9 Punkt c) der Satzung die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen beschließen. Diese sind:

- Verwarnung
- befristete Wettspielsperre
- befristetes Platzverbot.

Wettspielsperre und Platzverbot dürfen die Dauer von sechs Monaten nicht überschreiten. Vor der Verhängung von Ordnungsmaßnahmen ist dem Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren. Die Anrufung des Ehrenrates muss jedoch innerhalb einer Woche nach Zugang der Mitteilung über eine Ordnungsmaßnahme erfolgen.

§18

Ehrenrat

Vorsitzender und Mitglieder des Ehrenrates werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern, wovon der Vorsitzende die Befähigung zum Richteramt besitzen muss.

Die Mitglieder des Ehrenrates dürfen auch als Beisitzer nicht dem Gesamtvorstand angehören.

Der Ehrenrat hat die Aufgabe, bei Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern, zwischen den Mitgliedern und Organen oder zwischen verschiedenen Organen des Vereins auf Antrag des Vorstandes oder eines Vereinsmitgliedes zu entscheiden.

Die Entscheidung des Ehrenrates ist rechtsverbindlich.

§19

Rechnungsprüfer

Die Kontrolle der Kassenführung obliegt den von der Mitgliederversammlung hierzu bestellten zwei Rechnungsprüfern. Die Rechnungsprüfer geben dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfungen und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Die Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§20

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht fasst. Die Auflösung kann nur mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder erfolgen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Golfverband, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§21

Die Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.